

Vorhaben GFGBA-Großbatterie-Anlage am Umspannwerk Conneforde

AUSGANGSLAGE DES GFGBA-VORHABENS CONNEFORDE

- Mitteilung des Prüfungsergebnisses zum Netzanschlussbegehren durch die TenneT TSO GmbH liegt vor:
Auf absehbare Zeit ist kein freies Schaltfeld für den Anschluss der Batterie-Anlage auf der 380kV-Ebene verfügbar
- Ankündigung des Ablehnungsbescheids der Bauvoranfrage gem. § 35 BauGB seitens des Bauordnungsamts des Kreises Ammerland liegt vor mit der Begründung einer fehlenden Netzanschlussreservierung
- Zwei grundsätzliche Möglichkeiten des weiteren Vorgehens aus Sicht der GFGBA
 - (1) Absage des Vorhabens
 - (2) Weiterverfolgungen des Vorhabens
 - Beantragung Ruhen des Verfahrens bzw. Widerspruch gegen zu erwarteten Ablehnungsbescheides zur Bauvoranfrage
 - Erlangung einer Netzanschlussreservierung auf 380kV-Ebene

NEUE RAHMENBEDINGUNGEN

Erweiterung des Baurechts

- Erweiterung des Baurechts durch Privilegierung gem. § 35 Abs.1 Nr. 12 BauGB für Batteriespeicher mit den Bedingungen
 - (1) Höchstens 200 Meter Entfernung zu einem Umspannwerk
 - (2) Mindestens 4MW Leistung
 - (3) Höchstens 0,5% der Gemeindefläche und höchstens 50.000 qm
- Flächenkontingent gilt ausschließlich für Baugenehmigungen nach § 35 Abs.1 Nr. 12 BauGB, nicht jedoch für Baugenehmigungen nach § 35 Abs.1 Nr. 3 BauGB¹
- Zulässigkeitsvorbehalt der Gemeinde gilt auch für § 35 Abs.1 Nr. 12 BauGB²

Neues Verfahren zur Vergabe von Netzanschlüssen

- Ersatz des „Windhundprinzips“ (d.h. „First come, first served“) durch Reifegradverfahren (d.h. „First ready, first served“)
Konsequenz: die Einschätzung des Reifegrads eröffnet den Übertragungsnetzbetreibern neue Freiheitsgrade bei der Vergabe von Netzanschlüssen³
- Massiver Angebotsüberhang von Batteriespeichervorhaben⁴
Konsequenz: Befreiung der Batteriespeicher von der Zahlung doppelter Netzentgelte

¹ Anhang 1 – Gesetzestext § 35 Abs.1 Nr. 12

² Anhang 2 – Juristische Stellungnahme zu § 35 Abs.1 Nr. 12

³ Anhang 3 – Reifegradverfahren

⁴ Anhang 4 – § 118 EnWG Abs. 6, gelb markierter Text

(d.h. sowohl bei Ein- als auch bei Ausspeicherung der Energie) hat substantielle Bedeutung für die Finanzierung eines Batteriespeicherprojekts

- Das einzige Kriterium für die Netzentgeltbefreiung ist die Erteilung der „Erlaubnis zur Zuschaltung“ des Batteriespeichers vor dem 4. August 2029⁵
- Vorhaben ohne Aussicht auf den Erhalt einer Baugenehmigung bis Ende 2026 sind nicht mehr finanzierbar

Einschätzung der Genehmigungsfähigkeit einzelner Batteriespeicher-Vorhaben

- Die baurechtliche Genehmigungsfähigkeit von Batteriespeicher-Vorhaben im unmittelbaren Umfeld des Umspannwerks Conneforde steht in Frage
 - Unzumutbare Lärmemission eines direkt an das Wohngebiet Conneforde angrenzenden Batteriespeichers
 - Unzumutbare Lärmbelästigung und Sichtbeeinträchtigung von Batteriespeichern zwischen dem Umspannwerk und dem Ferien- und Naherholungsgebiet Bernsteinsee
- Die baurechtliche Genehmigungsfähigkeit von Batteriespeicher-Vorhaben gem. § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB, die in größerer Entfernung zum Umspannwerk, zum Wohngebiet Conneforde und zum Bernsteinsee liegen, ist nach wie vor gegeben – falls eine Netzanschlussreservierung vorliegt

GEPLANTES WEITERES VORGEHEN DES GFGBA-VORHABENS CONNEFORDE

Optionen zur Sicherung einer Netzanschlussreservierung auf 380kV-Ebene

- Ankauf/Übernahme der Netzanschlussreservierung durch GFGBA von einem der anderen Vorhabenträger
Vorteil: Kurze Vorlaufzeit bis zum Erhalt der Baugenehmigung
- Neueinreichung des Netzanschlussbegehrens der GFGBA nach dem Reifegradverfahren, sobald TenneT eines der reservierten Schaltfelder wieder freigibt (z.B. aufgrund der in Frage stehenden Genehmigungsfähigkeit)
Vorteil: Unabhängigkeit von den Forderungen des anderen Vorhabenträgers

Optionen zur Sicherung des noch laufenden Verfahrens der Bauvoranfrage der GFGBA

- Antrag auf „Ruhe des Verfahrens“ bis auf Weiteres
Vorteile: Sofortige Wiederaufnahme des Verfahrens bei Vorliegen einer Netzanschlussreservierung möglich, geringere Verfahrensgebühr
- Einspruch gegen den Ablehnungsbescheid nach dessen Zugang
Vorteil: Rechtsanspruch auf Einspruch

⁵ Anhang 4 - § 118 EnWG Abs. 6

Anhang 1 – Gesetzestext § 35 Abs.1 Nr. 12

Baugesetzbuch (BauGB) § 35 Bauen im Außenbereich

(1) Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es ...

...

- [Nr.] 12. der Speicherung von elektrischer Energie in einer nicht unter Nummer 11 fallenden Batteriespeicheranlage dient, unter folgenden Voraussetzungen:
- a) das Vorhaben steht in einer Entfernung von höchstens 200 Metern zu der Grundstücksgrenze einer Umspannanlage von Höchstspannung zu Hochspannung oder von Hochspannung zu Mittelspannung oder zu der Grundstücksgrenze eines in Betrieb befindlichen oder aufgegebenen Kraftwerks mit einer Nennleistung ab 50 Megawatt und
 - b) die Batteriespeicheranlage verfügt über eine Nennleistung von mindestens 4 Megawatt und
 - c) die von allen nach dieser Nummer zugelassenen Batteriespeicheranlagen einschließlich der zugehörigen Nebenanlagen und Freiflächen insgesamt in Anspruch genommene Gesamtfläche in derselben Gemeinde überschreitet nicht 0,5 Prozent der Gemeindefläche und beträgt höchstens 50 000 Quadratmeter.

Anhang 2 – Juristische Stellungnahme zu § 35 Abs.1 Nr. 12

Ein privilegiertes Vorhaben im Außenbereich (§ 35 Abs. 1 BauGB) ist **grundsätzlich zulässig**, aber **nicht automatisch genehmigungsfähig**.

Es gilt stets der **Zulässigkeitsvorbehalt**, dass **keine öffentlichen Belange entgegenstehen** und die **Erschließung gesichert** ist. Genau an diesen Punkten setzt die Einflussnahme der Gemeinde an:

1. Einvernehmen nach § 36 BauGB verweigern (Gemeinde benötigt eine fundierte Begründung hierfür, d. h. die Begründung zur Verweigerung muss von der Gemeinde rechtlich geprüft sein)
2. Öffentliche Belange nach § 35 Abs. 3 BauGB (Gemeinde muss diese konkret nachweisen)
3. Privilegierung kritisch prüfen (z. B., wenn nur eine Scheinprivilegierung vorliegt)
4. Bauleitplanung (FNP, Konzentrationszonen, Beispiel in Leingarten)
5. Sicherungsinstrumente (§§ 14, 15 BauGB, d.h. die Gemeinde kann eine Veränderungssperre als Satzung beschließen, um ein bestimmtes Gebiet faktisch "einzufrieren".)
6. Fachbehörden (auch diese können ggf. eine Begründung liefern, mit der ein Außenbereichsvorhaben verhindert, verzögert, eingeschränkt oder rechtlich angreifbar gemacht werden kann. Fachbehörden entscheiden meist nicht selbst, aber ihre Stellungnahmen sind oft ausschlaggebend.)
7. Gemeinde kann Rückbauverpflichtungen verlangen

Anhang 3 – Reifegradverfahren

Quelle: <https://www.gleisslutz.com/de/know-how/neues-vergabeverfahren-fuer-netzanschluesse-am-uebertragungsnetz-reifegrad-verfahren-soll-windhundprinzip-abloesen>

Neues Vergabeverfahren für Netzanschlüsse am Übertragungsnetz – „Reifegrad-verfahren“ soll Windhundprinzip ablösen

Die vier Übertragungsnetzbetreiber 50Hertz, Amprion, TenneT und TransnetBW haben ein Konzept für das sog. Reifegradverfahren zur Vergabe von Netzanschlüssen am Übertragungsnetz vorgelegt. Das Verfahren soll das bisherige Windhundprinzip ablösen. Statt nach Eingangsreihenfolge werden die Anträge künftig zyklisch bearbeitet, müssen formale Mindestanforderungen erfüllen und werden nach Projektreife priorisiert. Der erste Antragszyklus nach dem neuen Verfahren soll bereits zum 1. April 2026 starten.

Die Netzanschlussreservierung ist für Projektentwickler unterschiedlicher Branchen mittlerweile ein entscheidender Meilenstein – sei es bei Großbatteriespeicher („**BESS**“), Rechenzentren oder Elektrolyseanlagen. Die allgemeine rechtliche Grundlage für den Umgang mit Netzanschlussbegehren bildet § 17 EnWG, der Netzbetreiber verpflichtet, den Anschluss an ihr Netz angemessen, diskriminierungsfrei und transparent zu ermöglichen.

In den vergangenen Jahren ist die Zahl der Netzanschlussbegehren am Übertragungsnetz – insbesondere von Großbatteriespeichern – erheblich angestiegen. Das bislang praktizierte Windhundprinzip („First come, first served“) ermöglichte es Projekten, bereits in frühen Entwicklungsphasen Anschlussreservierungen zu sichern – manchmal ohne konkrete Umsetzungsperspektive – wodurch Kapazitäten für realisierungsreife Vorhaben blockiert wurden. Dieses System stößt inzwischen an seine Grenzen. Nahezu alle freien Netzanschlusspunkte am Übertragungsnetz sind nach Aussage der Übertragungsnetzbetreiber („**ÜNB**“) für die kommenden fünf Jahre belegt. Teilweise haben sich bereits Sekundärmärkte für den Handel mit Reservierungen etabliert. Die Antragsflut übersteigt zudem sowohl die Bearbeitungskapazitäten der ÜNB zur Bearbeitung der Anträge als auch den im Rahmen der Netzentwicklungsplanung ermittelten Strombedarf erheblich.

Vor diesem Hintergrund schlagen die ÜNB die Einführung eines Reifegradverfahrens („First ready, first served“) vor. Dieser Ansatz, der sich bereits in Großbritannien, Norwegen und Frankreich bewährt hat, soll eine effiziente und bedarfsgerechte Umsetzung der Energiewende gewährleisten.

Grundzüge des Reifegradverfahrens

- **Anwendungsbereich:** Das Reifegradverfahren gilt für Verbraucher und Batteriespeicher, für die bislang kein über § 17 EnWG hinausgehendes gesetzlich geregeltes Verfahren existiert. Einbezogen werden auch Verteilnetzbetreiber, sofern Großprojekte an ihrem Netz eine verstärkte Anbindung an das Übertragungsnetz erfordern. Nicht erfasst sind Erzeugungsanlagen – etwa Erneuerbare-Energien-Anlagen oder konventionelle Kraftwerke ab 100 MW –, für die weiterhin die gesonderten Regelungen des EEG bzw. der KraftNAV maßgeblich sind. Für Energiespeicheranlagen wurde hingegen mit der zum 24. Dezember 2025 in Kraft getretenen Änderung der KraftNAV bestimmt, dass diese nicht in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen und damit auch den allgemeinen Vorgaben des § 17 EnWG unterliegen sollen.
- **Grundprinzipien:** Das Verfahren basiert auf drei Grundprinzipien: der zyklischen Bearbeitung der Anträge, der Einhaltung formaler Mindestanforderungen sowie – im Falle einer Überzeichnung – die Priorisierung nach Reifegrad des jeweiligen Projekts.
- **Verfahrensablauf im Überblick:** Der erste Zyklus startet voraussichtlich im April 2026 und gliedert sich in drei Phasen:

1. **Phase 1 – Informations- und Antragsphase (drei Monate):** In diesem Zeitraum können Anträge eingereicht werden und es fällt eine Antragspauschale in Höhe von EUR 50.000 an. Die ÜNB bieten einen optionalen Vollständigkeitscheck an, der bis spätestens sechs Wochen vor Phasenende angefordert werden kann.
 2. **Phase 2 – Clusterstudie (fünf Monate):** Diese Phase umfasst die Zulässigkeitsprüfung, die Reifegradbewertung, die Kapazitätszuordnung sowie die Netzberechnung.
 3. **Phase 3 – Angebotsphase (zwei Monate):** Erfolgreiche Antragsteller erhalten ein verbindliches Netzanschlussangebot, das durch Zahlung einer Realisierungskautions in Höhe von EUR 1.500 pro MW innerhalb eines Monats anzunehmen ist. Diese Sicherheitsleistung wird später vollständig auf den Baukostenzuschuss angerechnet.
- **Vorgehen bei Nichtberücksichtigung:** Aus dem jeweils laufenden Zyklus ergibt sich lediglich ein Anspruch auf Berücksichtigung bei der Zuteilung der vorhandenen Anschlusskapazitäten, jedoch kein Anspruch auf die Schaffung zusätzlicher Anschlusskapazitäten. Ernsthaft verfolgte Projekte, die mangels verfügbarer Kapazitäten nicht berücksichtigt werden konnten, können lediglich ohne zusätzliche Kosten in den nächsten Zyklus überführt werden. Wird ein Antrag hingegen wegen Unzulässigkeit in Phase 2 – also aufgrund fehlender Mindestvoraussetzungen – ausgeschlossen, erstattet der ÜNB 50 % der Antragspauschale.

Clusterstudie – Reifegradkriterien und -bewertung

Das Konzeptpapier der ÜNB widmet sich schwerpunktmäßig der Ausgestaltung der Reifegradbewertung in Phase 2. Grundlage bilden vier gleichwertig gewichtete Reifegradkriterien:

- **A – Flächensicherung und Genehmigungsstand:** Standortsicherung (Pacht/Eigentum) und Genehmigungsstrategie.
- **B – Technisches Anlagen- und Anschlusskonzept:** Projektplan, Anlagenbild und Trassierungsstrategie.
- **C – Leistungsfähigkeit:** Unternehmensnachweis, Komponentenbeschaffung und Finanzierung.
- **D – Netz- und Systemnutzung:** Colocation mehrerer Technologien und Überbauung von Erzeugungskapazitäten.

Jedes Kriterium kann weitere Sub-Kriterien umfassen. Innerhalb dieser Struktur müssen Antragsteller zunächst bestimmte Mindestanforderungen erfüllen, die von den ÜNB als Zulässigkeitskriterien geprüft werden. Stehen – theoretisch – ausreichend Kapazitäten zur Verfügung, genügt bereits das Erfüllen dieser Mindestanforderungen für eine Netzanschlussreservierung. Übersteigt die Zahl der zulässigen Anträge jedoch die verfügbaren Kapazitäten, erfolgt eine Priorisierung nach Reifegradpunkten. Die Bewertung orientiert sich an denselben vier Kriterien und deren Sub-Kriterien (A1, A2 usw.), wobei pro Sub-Kriterium zwischen einem und drei Punkten vergeben werden – gestaffelt nach dem erreichten Entwicklungsstand.

Beispiel Kriterium C – Leistungsfähigkeit: Als Mindestanforderungen gelten hier der Nachweis der Unternehmensexistenz, das Vorlegen einer Inventarliste sowie die Bezifferung des geplanten Investitionsvolumens. Einen Reifegradpunkt erhält, wer darüber hinaus Lieferantenangebote für zeitkritische Komponenten sowie eine Bonitätsauskunft vorlegt. Die Höchstpunktzahl von drei Punkten wird erreicht, wenn bereits Kaufverträge über zeitkritische Komponenten geschlossen wurden und ein Finanzierungsnachweis erbracht werden kann.

[Eine detaillierte Übersicht der Reifegradkriterien und -bewertung finden Sie [hier](#).]

- **Übergangsregelungen für bestehende Anträge**

Bereits erteilte Netzanschlusszusagen behalten nach dem Konzeptpapier und der Pressemitteilung der ÜNB ihre Gültigkeit und werden planmäßig in den kommenden Jahren realisiert. Anträge, die nach dem bisherigen Windhundprinzip noch nicht abschließend bearbeitet wurden, können entweder in das Reifegradverfahren überführt oder zurückgezogen werden. Eine Überführung setzt die

Anpassung oder vollständige Neueinreichung der Unterlagen voraus. Bereits entrichtete Antragspauschalen werden bei Überführung angerechnet, bei Rückzug erstattet.

- **Einordnung und Handlungsempfehlungen**

Der Systemwechsel zum Reifegradverfahren hat sich angedeutet und wird im Grundsatz von Branchenverbänden der Energiewirtschaft begrüßt. Offen bleibt derzeit aber, ob die Umsetzung des Reifegradverfahren tatsächlich zum 1. April 2026 gelingt. Die ÜNB gehen selbst davon aus, dass dafür eine Gesetzesänderung erforderlich ist, die auch die Zustimmung der Bundesnetzagentur zum Reifegradverfahren vorsehen wird.

Zudem gilt, dass ein sachgerechtes Reifegradverfahren nur gelingen kann, wenn die hinterlegten Kriterien diskriminierungsfrei, angemessen sowie nachvollziehbar und objektiv angewendet werden können. Ferner sollten die Fristen und Fahrpläne unter dem Reifegradverfahren auch für die ÜNB verbindlich gelten. Nur so kann Planungssicherheit bei den Projektierern entstehen.

Für Unternehmen, die sich derzeit in einem Netzanschlussverfahren bei einem ÜNB befinden, sollten zunächst bewerten, an welche Stufe des Verfahrens sie sich befinden. Eine bereits erteilte Reservierung soll weiterhin Bestand haben. Laufende Anschlussvorhaben ohne Reservierung sollen keine Reservierung mehr nach dem alten Verfahren erhalten, sondern am Reifegradverfahren teilnehmen. Bei weitfortgeschrittenen Anschlussverfahren ohne Reservierung sollte diese Praxis im Einzelfall rechtlich bewertet werden, inwieweit durch die Umstellung der Netzanschlussverfahren eine Entwertung der formalen Position im – bisher geltenden – Windhundverfahren stattfindet, die ggf. nicht gerechtfertigt ist.

Wer in Zukunft einen Netzanschluss am Übertragungsnetz plant, sollte frühzeitig mit den Vorbereitungen beginnen. Dazu gehört insbesondere das Zusammenstellen technischer und wirtschaftlicher Nachweise, die Sicherung von Standortrechten sowie das Anstoßen von Genehmigungsverfahren. Finanzielle Mittel für die Antragspauschale (EUR 50.000) und die Realisierungskautions (EUR 1.500/MW) sollten bereitgehalten werden. Darüber hinaus empfiehlt sich die Etablierung eines systematischen Fristenmonitorings und geeigneter Dokumentationsprozesse, um den ersten Antragszyklus ab April 2026 optimal nutzen zu können – einschließlich des optionalen Vollständigkeitschecks durch die ÜNB innerhalb der ersten sechs Wochen nach Zyklusbeginn.

18.02.2026

Quelle: <https://blackout-news.de/aktuelles/netzbetreiber-ziehen-notbremse-und-stoppen-hunderte-batteriespeicher-antraege/>

Netzbetreiber ziehen Notbremse und stoppen hunderte Batteriespeicher-Anträge

Februar 18, 2026

Der Boom bei Batteriespeichern erreicht eine neue Eskalationsstufe, denn die Netzbetreiber sortieren derzeit massenhaft Anträge für einen Netzanschluss aus. TenneT und weitere Übertragungsnetzbetreiber streichen hunderte Projekte aus den Verfahren. Die Zahl der eingereichten Vorhaben übersteigt die real nutzbare Netzkapazität deutlich, weshalb die Betreiber ihre Prüfprozesse verschärfen. Projektentwickler reagieren nervös, aber die Netzseite spricht von einer notwendigen Marktberreinigung.

Netanschluss nur noch für realistische Speicherprojekte

Die Betreiber ändern ihre Anschlusslogik, weil das bisherige Prinzip nach Eingang der Anträge nicht mehr tragfähig ist. Wer zuerst einreicht, kommt nicht mehr automatisch zuerst zum Zug, sondern nur noch belastbare Projekte erhalten Priorität. Entscheidend sind nun Genehmigungsstand, Finanzierung und technische Planung, damit das Netz nicht durch Platzhalter blockiert wird. Viele eingereichte Speicher existieren nur auf dem Papier, obwohl sie große Anschlussleistung beanspruchen.



TenneT greift durch: Hunderte Anträge für Batteriespeicher werden gestrichen. Künftig zählt Projektreife statt Warteliste

Entwickler meldeten in kurzer Zeit Kapazitäten im dreistelligen Gigawattbereich an, obwohl der tatsächliche Bedarf deutlich darunter liegt. Dadurch füllen spekulative Reservierungen die Wartelisten, sodass umsetzbare Projekte warten müssen. Netzbetreiber sprechen intern von

„Phantomspeichern“, weil zahlreiche Vorhaben nie gebaut werden. Die neue Filterung greift deshalb früh, damit Ressourcen nicht weiter fehlgeleitet werden.

Verfahren zur Bewertung der Anträge wird neu priorisiert statt streng chronologisch

Künftig prüfen die Netzbetreiber strukturierter, denn die Reihenfolge der Anträge allein entscheidet nicht mehr. Projekte mit fortgeschrittener Planung rutschen nach vorne, während unscharfe Konzepte zurückfallen. Dazu zählen gesicherte Flächen, konkrete Bauanträge und belastbare Netzdaten. Ohne diese Nachweise sinken die Chancen auf einen Netzverknüpfungspunkt erheblich.

Gleichzeitig fordern die Betreiber angepasste regulatorische Regeln, damit Batteriespeicher sauber eingeordnet werden. Die bestehenden Anschlussverordnungen stammen aus einer Zeit klassischer Kraftwerke, jedoch passen sie nur begrenzt zu Speichern. Speicher arbeiten flexibel und marktgetrieben, deshalb brauchen sie andere Bewertungskriterien. Behörden und Branche diskutieren bereits neue Standards.

Arbeitslast in den Netzzentralen steigt stark

Die Prüfverfahren binden viel Personal, weil jeder Antrag technisch bewertet werden muss. Netzsimulationen, Lastflussrechnungen und Standortanalysen kosten Zeit. Wenn hunderte Anträge ohne Realisierungschance eingehen, blockiert das die Fachabteilungen. Deshalb löschen Betreiber nun auffällige Anträge aus der Pipeline, bevor tiefe Prüfungen starten.

Parallel wächst der Druck durch den schnellen Ausbau von Wind- und Solarparks, denn diese Projekte benötigen ebenfalls Netzkapazität. Speicher konkurrieren also direkt mit Erzeugungsanlagen um Anschlusspunkte. Ohne Priorisierung drohen Verzögerungen bei systemrelevanten Vorhaben. Die Notbremse soll genau das verhindern.

Speicher bleiben wichtig für Netzstabilität und Stromhandel

Trotz der Streichungen halten die Betreiber am Ausbau von Batteriespeichern fest, denn sie stabilisieren Frequenz und Spannung. Große Speicher puffern Erzeugungsspitzen aus erneuerbaren Anlagen. Außerdem ermöglichen sie Arbitrage im Stromhandel, wodurch sich Preissignale glätten lassen. Der Markt wächst also weiter, aber unter strengeren Zugangsregeln.

Seriöse Projekte profitieren sogar von der Bereinigung, weil sich Warteschlangen verkürzen. Netzanschlüsse gehen schneller an Vorhaben mit echter Umsetzungswahrscheinlichkeit. Entwickler müssen dafür mehr Vorarbeit leisten, jedoch steigt die Planungssicherheit. Der Speichermarkt tritt damit in eine neue, selektivere Phase ein.

Anhang 4 – § 118 EnWG Abs. 6

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz - EnWG)

§ 118 Übergangsregelungen

(6) Nach dem 31. Dezember 2008 neu errichtete Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie, die ab 4. August 2011, innerhalb von 18 Jahren in Betrieb genommen werden, sind für einen Zeitraum von 20 Jahren ab Inbetriebnahme hinsichtlich des Bezugs der zu speichernden elektrischen Energie von den Entgelten für den Netzzugang freigestellt.